

Bürokratieabbau bei Erneuerbaren Energien

Vorschläge des Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. (SFV)

Teil 3, Stand 31.08.2022

Pflichtverstöße: 1.0 - Höhe der Strafzahlungen (Pönalen)

Regelung	Problem	Lösungsweg
<p>§ 52 EEG 2023 „ Zahlungen bei Pflichtverstößen (1) Anlagenbetreiber müssen an den Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, eine Zahlung leisten, wenn sie gegen [folgt eine Liste von zwölf Regelungen, siehe unten] verstoßen. [...] (2) Die zu leistende Zahlung beträgt 10 Euro pro Kilowatt installierter Leistung der Anlage und Kalendermonat, in dem ganz oder zeitweise ein Pflichtverstoß nach Absatz 1 vorliegt oder andauert. (3) Die zu leistende Zahlung verringert sich auf 2 Euro pro Kilowatt installierter Leistung der Anlage und Kalendermonat [bei fünf der vorher genannten Regelungen] (4) Die Zahlung ist zu leisten 1. bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 7 zusätzlich für die folgenden drei Kalendermonate, 2. bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 9 zusätzlich für den</p>	<p>Die Pönale (10 € pro kW installierter Leistung pro Monat) ist deutlich höher als die betreffende Einspeisevergütung (bei einer Vergütungshöhe von 0,07 €/kWh und 1000 Volllaststunden pro Jahr erbringt ein installiertes kW Photovoltaik 70 € Vergütung pro Jahr, also durchschnittlich 5,83 € pro Monat).</p> <p>Die Komplexität des Gesetzes verstärkt bei potenziellen Investor:innen die Sorge, nicht allen bürokratischen Anforderungen Genüge tun zu können. Pönalen schrecken Investor:innen ab.</p> <p>Auch eine wesentlich niedrigere Pönale würde ausreichen, zur Vermeidung von Pflichtverstößen zu motivieren. Dasselbe gilt aber auch für die prinzipiell zu bevorzugende Regelung, die Vergütungen zurückzuhalten, bis der Pflichtverstoß geheilt ist.</p>	<p>1. Der Absatz 1 soll folgendermaßen beginnen: „Die Einspeisevergütung wird vom Netzbetreiber zurückgehalten, wenn die Anlagenbetreiber [...]“ [dann folgt die Auflistung]. Entweder als weiterer Satz oder als neuer Absatz 2 ist zu bestimmen: „Die zurückgehaltene Einspeisevergütung wird in dem Monat ausbezahlt, welcher auf die Heilung des Pflichtverstoßes folgt.“ Die Absätze 1a, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 werden gestrichen.</p> <p>2. Für den Fall, dass eine solche Lösung (auch für einzelne Nummern des § 52 (1) Satz 1) nicht gewählt werden kann, ist zumindest folgendes zu bestimmen:</p> <p>Im Absatz (2) ist die Angabe „10 Euro“ durch die Angabe „5 Euro“ zu ersetzen. Im Absatz (3) ist die Angabe „2 Euro“ durch die Angabe „1 Euro“ zu ersetzen.</p>

folgenden Kalendermonat,
3. bei einem Pflichtverstoß nach Absatz
1 Nummer 10 für alle Kalendermonate
des Kalenderjahres und
4. bei einem Pflichtverstoß nach Absatz
1 Nummer 12 zusätzlich für die
folgenden sechs Kalendermonate.
[...]"

Der Absatz (4) ist zu streichen, so dass die
Regelung des Absatzes (2) ausnahmslos gilt.

Pflichtverstöße: 2.0 – Ausweitung der Pflichtverstöße und ausgewählte Regelungen		
<p>§ 52 EEG 2023</p>	<p>Die Zahl der Pflichtverstöße wurde gegenüber dem EEG 2021 deutlich ausgeweitet. Dies ist nicht in allen Fällen einsichtig. Die Fülle an Bestimmungen, deren Nichteinhaltung zur Zahlungspflicht führt, schreckt potenzielle Investor:innen ab; insbesondere solche, die Anlagen gemäß § 48 errichten wollen und sich keine eigene Rechtsabteilung leisten können.</p>	
<p>§ 52 EEG 2023</p> <p>(1) Anlagenbetreiber müssen an den Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, eine Zahlung leisten, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegen § 9 Absatz 1, 1a oder 2 verstoßen, 2. gegen § 9 Absatz 5 verstoßen, 	<p>Zu (1) Nr. 1 und 2 EEG 2023</p> <p>§ 9 EEG 2023 verpflichtet Anlagenbetreiber zur Einhaltung von technischen Vorgaben zur Messung und Regelbarkeit der Anlagen in Abhängigkeit von der Leistung der Anlagen und der gewählten Veräußerungsform.</p> <p>Die Komplexität der Umsetzungsregeln steigt durch den jeweils aktuellen Stand des Smart-Meter-Rollouts in allen Anlagenklassen und einer weiteren Verordnung nach § 95 Nummer 2 des Gesetzes (Preisobergrenzregeln).</p> <p>Anlagenbetreiber:innen haben weder einen Einfluss auf die</p>	<p>Die Einhaltung der technischen Vorgaben muss bei Inbetriebsetzung der Anlage einmalig nachgewiesen werden. Änderungen an Messstellenkonzepten werden durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber angestoßen und umgesetzt (in aller Regel der Netzbetreiber).</p> <p>Die Pflichtverstöße werden nach dem unter 1.0 genannten Lösungsweg behandelt.</p>

	<p>Beschleunigung des Smart-Meter-Rollout noch einen nachweisbaren Nutzen. Die zahlreichen gesetzgeberischen und gerichtlichen Verzögerungen bis hin zu einem gerichtlichen Teil-Stopp im Eilverfahren schlagen sich auf die Komplexität der Formulierungen im Gesetz nieder und verschlechtern die Verständlichkeit.</p> <p>Es ist nicht verursachergerecht, die Verzögerung und Irrwege beim Smart-Meter-Rollout zu Lasten der Anlagenbetreiber*innen zu definieren.</p>	
<p>§ 52 (1) 4. gegen § 10b verstoßen,</p>	<p>Von dieser Regelung sind vornehmlich Anlagen mit einer Leistung zwischen 100 kW und 1 MW betroffen. Pro Monat würden Strafzahlungen von 1.000 bis 10.000 € fällig, sofern die technischen Vorgaben für die Messung und Regelbarkeit von Direktvermarktungs-Anlagen nicht eingehalten würden.</p> <p>Wir halten diese Strafzahlung für deutlich überhöht, insbesondere deshalb, weil EE-Anlagenbetreiber:innen in aller Regel nur über Dienstleister am Strommarkt teilnehmen können und die Prüfung der Voraussetzungen durch das Direktvermarktungsunternehmen Absicherung finden muss.</p> <p>Es gibt Fälle, in denen Anlagenbetreiber:innen auf Grund des fehlenden Verständnisses nach Jahren Vergütungskürzungen in fünfstelliger Höhe erleiden mussten, weil die technischen Vorgaben missverstanden und vom Direktvermarkter nicht genügend kommuniziert wurden.</p>	<p>Wir schlagen vor, die Strafzahlung auf 5 €/kWp, und im Falle des Abs. 3 Nr.1 auf 1 €/kWp zu reduzieren.</p> <p>Siehe Vorschläge unter 1.0</p> <p>Darüber hinaus sollte geregelt werden, dass Direktvermarktungsunternehmen verpflichtet werden, die Einhaltung der Vorgaben für Messung und Regelbarkeit zu kontrollieren.</p>

<p>§ 52 (1) 5. die Ausfallvergütung in Anspruch nehmen und dabei eine der Höchstdauern nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 erster Halbsatz überschreiten,</p>	<p>In Nr. 5 soll der/diejenige Anlagenbetreiber:in bestraft werden, die die Ausfallvergütung über die vorgeschriebene Höchstdauer hinaus nutzt.</p>	<p>Die Nr. 5 wird gestrichen und durch eine Regelung im § 21 ersetzt, wonach die Ausfallvergütung nach Erreichen der Höchstdauer automatisch endet.</p>
<p>§ 52 (1) 6. eine Einspeisevergütung in Anspruch nehmen und dabei gegen § 21 Absatz 2 verstoßen, 7. gegen § 21b Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz verstoßen, 8. entgegen § 21b Absatz 3 nicht die gesamte Ist-Einspeisung in viertelstündlicher Auflösung messen und bilanzieren, 9. dem Netzbetreiber die Zuordnung zu oder den Wechsel zwischen den verschiedenen Veräußerungsformen nach § 21b Absatz 1 nicht nach Maßgabe des § 21c übermittelt haben,</p>	<p>Nr. 6 bestraft die Anlagenbetreiber:innen, die Strom innerhalb eines Quartiers zum Eigenverbrauch anbieten. Der Begriff „in unmittelbarer räumlicher Nähe“ ist nicht weiter definiert. Innovative Konzepte, z.B. Quartierspeicher, werden behindert.</p> <p>Nr. 7/8/9: § 21b Nr. 2 zweiter Halbsatz EEG 2023 sagt aus, dass die gewählten Prozentsätze in den jeweiligen Veräußerungsformen (Marktprämie, Einspeisevergütung, Mieterstromzuschlag, sonstige Direktvermarktung) nachweislich jederzeit eingehalten werden. Hierzu ist nach Absatz 3 des gleichen Paragraphen im Falle der Direktvermarktung eine 1/4h-Messung erforderlich. Nicht erläutert werden die notwendigen Nachweismethoden und zeitlichen Meldepflichten. Komplexer und nahezu unlösbar wird der Nachweis der verschiedenen Förderhöhen und Vergütungen, wenn mehrere Anlagen verschiedener Inbetriebnahmejahre nach § 21b EEG 2023 prozentual aufgeteilt werden.</p>	<p>Die Strafzahlung unter Nr. 6 ist zu streichen. Die Einspeisevergütung wird gezahlt, wenn der Strom am Netzanschlusspunkt gemessen und in ein Netz geleitet wird. §21 (3) Nr. 1 EEG 2023 ist analog anzuwenden.</p> <p>Gleiches gilt auch für Nr. 7, 8 und 9. Unklare und unpraktikable gesetzliche Bestimmungen dürfen nicht zu Lasten der Anlagenbetreiber:innen gehen.</p>
<p>11. die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Marktstammdatenregisterverordnung an das Register übermittelt haben und keine Meldung nach § 71 Absatz 1 Nummer 1 erfolgt ist oder</p>	<p>Die Meldepflicht gemäß § 71 (1) Nr. 1 sollte überhaupt nicht den Anlagenbetreiber:innen obliegen, denn sie stellt eine bürokratische Erschwernis dar, die sachlich nicht begründbar ist.</p>	<p>Die Nr. 11 wird im Zusammenhang mit einer Neufassung des § 71 gestrichen (siehe weiteren SFV-Vorschlag, Teil 7)</p>

<p>12. gegen eine Pflicht nach § 80 verstoßen</p>		<p>Die Nr. 12 wird gestrichen, weil der darin behandelte Verstoß durch das allgemeine Strafrecht hinreichend geahndet werden kann. Ein Verstoß gegen § 80 (1) Nr. 1 ist überdies auch durch § 86 (1) Nr. 1 als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld belegt.</p>
---	--	---